

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00009

vom 4. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00009 du 4 avril 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00009 del 4 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

S. 7, Urk. 2/

E. 1.1

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei (Art. 49 Abs. 1 Satz 1

des Bundesgesetz es über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden vorsorge, BVG). Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, gelten gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG die in dieser Bestimmung aufgezählten Vorschriften. Dies bedeutet indessen nicht, dass Vorsorgeeinrichtungen, die über das Obligatorium hinausgehende Leistungen erbringen (umhüllende Vorsorgeeinrichtungen), in der weitergehenden Vorsorge nur die in diesem Absatz ausdrücklich vorbehaltenen Vorschriften des BVG zu beachten hätten. Vielmehr sind sie auch an die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und der Verhältnismässigkeit gebunden (BGE 130 V 376 E. 6.4 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 1f der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 BVG ist der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen im Vorsorgeplan gelten.

E. 1.3

Das Prinzip der Gleichbehandlung der Destinatäre bildet neben den Grundsätzen der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit ein Strukturprinzip der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet auch bei reinen Ermessensleistungen Anwendung und schliesst nicht aus, dass unter den Destinatären nach objektiven Kriterien Kategorien gebildet werden dürfen. Innerhalb der gebildeten Gruppen (beispielsweise im Rahmen verschiedener Vorsorgepläne) sind die Destinatäre jedoch einander gleichzustellen. Dies gebietet auch der Grundsatz der Kollektivität, wonach jeweils alle Angestellten einer Kategorie einzubeziehen sind, was Einzellösungen oder Sonderregelungen entgegensteht. Planmässigkeit schliesslich bedeutet, dass sowohl die Finanzierung wie auch die Ausgestaltung der Leistungsseite in Statuten oder Reglement im Voraus nach schematischen Kriterien festzulegen sind (BGE 132 V 149 E. 5.2.5 mit Hinweisen).

E. 1.4

Gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV) verstösst eine Regelung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn sie es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt

werden sollen (vgl. etwa BGE 133 V 42 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.5

Art. 67 des ab 1. Januar 2019 gültigen Vorsorgereglements der Beklagten (Urk. 4 S. 43, nachfolgend Reglement) lautet folgendermassen: «Aktive oder teilinvalid Versicherte, die auf Verlangen eines angeschlossenen Unternehmens vorzeitig pensioniert werden und die von der AHV noch keine Rente erhalten, erhalten bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter zusätzlich eine Ergänzungspension in der Höhe der voraussichtlichen AHV-Altersrente» (Abs. 1). «Die effektive Höhe der Ergänzungspension richtet sich nach der individuellen vorausgerechneten Altersrente der AHV. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Antrag für eine Rentenvorausberechnung zu stellen und die Vorausberechnung der Pensionskasse Y.____ einzureichen. Erfüllen Versicherte ihre Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht, wird der Anspruch auf Ergänzungspension sistiert bis sämtliche Pflichten erfüllt sind. Es erfolgt keine Nachzahlung von sistierten Zahlungen» (Abs. 3). 2. 2.1

Der Kläger führte zur Klagebegründung aus, die Beklagte verletze mit ihrem Reglement Bundesrecht, indem sie ausländische Rentenansprüche bei der Festsetzung der Ergänzungspension nicht berücksichtige. Letztere richte sich einzig nach der Höhe der AHV-Rente zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung. Personen, welche einen Grossteil ihrer Erwerbskarriere im Ausland durchlaufen hätten, würden deshalb eine tiefere Ergänzungsrente erhalten, da auch ihre AHV-Rente tiefer sei. Dies verletze das Gleichbehandlungsgebot. Die Ungleichbehandlung der Destinatäre sei sachlich nicht gerechtfertigt, erhalte doch beispielsweise eine Person, die ihre Erwerbsbiographie ausschliesslich in der Schweiz durchlaufen habe, die volle Ergänzungspension, auch wenn sie der Beklagten erst kurz vor der vorzeitigen Pensionierung beigetreten sei (Urk. 1 S. 2-6). Sollten die Destinatäre finanziell so gestellt werden, wie sie später auch mit der AHV gestellt sein würden, seien die ausländischen Renten zwingend mit zu berücksichtigen, dies zumindest bis zur Höhe der maximalen Rente der AHV. Dem Kläger sei deshalb bis zur ordentlichen Pensionierung eine Ergänzungspension von monatlich Fr. 2'330.-- auszurichten, zusammengesetzt aus der voraussichtlichen Altersrente der AHV von Fr. 754.-- und der ausländischen Rente von Fr. 1'577.-- (S. 6-7).

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielt der Kläger fest, es finde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung statt zwischen Frühpensionierten, die ihre gesamte Erwerbsbiografie in der Schweiz zurückgelegt hätten und solchen, die während eines Teils davon im Ausland gearbeitet hätten. Da durch liege eine Rechtsverletzung vor (Urk. 14 S. 4). Unter dem Aspekt der Angemessenheit gehe es darum, den gesamten Destinatärskreis der Frühpensionierten gleich zu behandeln, da Sinn und Zweck des Reglements darin liege, diese Gruppe mit der Ergänzungsrente so zu stellen, wie sie es später mit der zu erwartenden Altersrente sein werde (S. 7). 2.2

Die Beklagte begründete die Verweigerung einer höheren Ergänzungspension damit, dass sie im Entscheid frei sei, ob überhaupt und gegebenenfalls wie sie eine solche ausrichten

wolle, zumal die fraglichen Leistungen rein arbeitgeberseitig finanziert würden. Die Höhe der Ergänzungsrente sei in ihrem Reglement geregelt. Eine rechtsgleiche Anwendung sei somit gewährleistet. Die Ergänzungsrente sei funktional ein Surrogat für die spätere AHV-Rente, weshalb es unter dem Aspekt der Angemessenheit geradezu geboten sei, dass sie nicht höher ausfalle als die effektive spätere AHV-Rente. Eine Rechtsverletzung sei demnach nicht ersichtlich (Urk.

E. 5

und Urk. 2/

E. 7

). 2.

Mit Eingabe vom 2. März 2020 erhob der Versicherte Klage gegen die Pensionskasse Y.____ mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): «Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Überbrückungspension von mindestens Fr. 2'330.00 auszurichten, zuzüglich Zins von 5 % auf der Differenz zur bereits ausbezahlten Überbrückungspension von Fr. 753.00 (mithin auf denjenigen Anteil, der der ausländischen Rente entspricht) ab heutigem Datum. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.»

Am 16. Juni 2020 beantragte die Pensionskasse Y.____, die Klage sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 8). Mit Replik vom 22. Oktober 2020 beantragte der Kläger die Gutheissung der Klage (Urk. 14). Die Beklagte hielt in ihrer Duplik vom 14. Januar 2021 an ihrem Rechtsbegehren fest (Urk. 19). Mit Eingabe vom 4. Februar 2021 (Urk. 21) reichte der Kläger weitere Unterlagen ein, was der Beklagten mit Verfügung vom 10. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 23). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

S. 2) – anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer - Advokatin Franziska Bur Bürgin - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.